

Allgemeinverfügung

des Landkreises Friesland

über die Einschränkungen zur Nutzung von Sammelunterkünften oder betriebseigenen oder angemieteten Unterkünften für Arbeiter/innen zum Schutz der Bevölkerung vor der Verbreitung des Corona-Virus (SARS-CoV-2)

Gemäß § 28 Abs. 1 Satz 1 und Satz 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG) in Verbindung mit §§ 2 Abs. 2 S. 1 Nr. 2, 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Niedersächsisches Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst (NGöDG) und § 1 Abs. 1 Niedersächsisches Verwaltungsverfahrensgesetz (NVwVfG) sowie § 35 Satz 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) und § 11 der Niedersächsischen Verordnung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Corona-Virus vom 08. Mai 2020 (Nds. GVBl. S. 97), bzw. § 28 in der zuletzt geänderten Verordnung vom 10. Juli 2020 (Nds. GVBl. S. 223), wird folgende Allgemeinverfügung erlassen:

1. Unternehmen und landwirtschaftliche Betriebe, die Sammelunterkünfte (Räume, in der eine Vielzahl von Menschen untergebracht sind, die sonst keine Hausgemeinschaft bilden) betreiben oder anmieten oder Eigentümer von Unterkünften, die mehrere einzelne Verträge abschließen, so dass die Gesamtheit der Unterkünfte einer Sammelunterkunft gleichstehen, Personen in Sammelunterkünften unterbringen, haben diese Allgemeinverfügung zwingend zu beachten.

2. Die Sammelunterkunft muss folgenden Kriterien entsprechen:

a.) Wohn und Schlafräum

- a. Für jede Person muss jederzeit ein eigener Wohn- und Schlafräum mit einer Grundfläche von mindestens 9 qm zur Verfügung stehen.
- b. Abweichend von a.) ist ein gemeinsamer Wohn- und Schlafräum zulässig für
 - aa. Ehepaare oder nichteheliche Lebensgemeinschaften (max. 2 Personen je Raum) oder
 - bb. Minderjährig miteinander verwandte Personen

Dieser gemeinsame Wohn- und Schlafräum muss eine Grundfläche von mindestens 12 qm haben.

cc. Der Zugang zu jedem Wohn- und Schlafräum muss über einen Flur möglich sein.

b.) Sanitäreanlagen

Für je 4 Personen müssen mindestens

- ein Waschbecken
- eine Badewanne oder Dusche und
- eine Toilette

Zur Verfügung stehen.

c.) Gemeinschafts- und sonstige Räume

- a. Es muss mindestens ein ausreichend großer gemeinschaftlicher Aufenthaltsraum mit ausreichenden Sitzmöglichkeiten zur Verfügung stehen.
- b. Es muss mindestens ein zum Trocknen von Wäsche geeigneter ausreichend großer Raum zur Verfügung stehen.

d.) Kochmöglichkeiten

In der nach § 44 Abs 3 NBauO erforderlichen Küche oder Kochnische muss für je maximal 8 Personen ein Herd mit mindestens 4 Kochmöglichkeiten zur Verfügung stehen.

- 3. In begründeten Einzelfällen kann der Fachbereich Gesundheitswesen des Landkreises Friesland auf Antrag eine Ausnahmegenehmigung von dieser Allgemeinverfügung zulassen.**
- 4. Die ist spätestens 4 Wochen nach Inkrafttreten dieser Allgemeinverfügung umzusetzen. Für nach dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Allgemeinverfügung errichtete Unterkünfte gilt dies sofort ab Belegung der Zimmer in der Unterkunft.**
- 5. Die weiteren Empfehlungen zum Schutz vor Ansteckung mit dem Corona-Virus in Sammelunterkünften und bei gemeinschaftlicher Unterbringung (Niedersächsisches Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung, Stand 15.05.20) sind zu beachten.**
- 6. Zuwiderhandlungen stellen gem. § 73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG eine Ordnungswidrigkeit dar.**
- 7. Die Regelungen dieser Allgemeinverfügung sind gemäß § 28 Abs. 3 in Verbindung mit § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar. Eine Klage hat keine aufschiebende Wirkung.**

Begründung

Rechtsgrundlage für diese Regelungen ist § 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG i. V. m. § 3 Abs. 2 NBauO. Nach Satz 1 des 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG hat die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen zu treffen, wenn Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt werden oder sich ergibt, dass ein Verstorbener krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider war, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist. Nach Satz 1 Halbsatz 2 kann die zuständige Behörde insbesondere Personen verpflichten, den Ort, an dem sie sich befinden, nicht oder nur unter bestimmten Bedingungen zu verlassen oder von ihr bestimmte Orte oder öffentliche Orte nicht oder nur unter bestimmten Bedingungen zu betreten.

Der Landkreis Friesland ist die für den Erlass von Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten sachlich und örtlich zuständige Behörde (§ 28 Abs. 1 S. 2 IfSG in Verbindung mit § 2 Abs. 2 S. 1 Nr. 2, § 3 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 NGöGD). Bei SARS-CoV-2 handelt es sich um einen Krankheitserreger im Sinne des § 2 Nr. 1 IfSG. Im Landkreis Friesland und auch in vielen anderen Landkreisen wurden bereits mehrere erkrankte, krankheitsverdächtige und krankheitsgefährdete Personen im Sinne des § 2 Nr. 4, 5 und 7 IfSG identifiziert.

Das Land Niedersachsen hat mit den bisherigen Verordnungen über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Corona-Virus, zuletzt vom 10.07.2020, eine zunächst sehr weitgehende Schließung des öffentlichen Lebens und auch der Privatwirtschaft bewirkt. Damit konnte das Infektionsgeschehen wesentlich verlangsamt werden. Das rechtfertigte die durch weitere Verordnungen bekannt gegebenen schrittweisen Rücknahmen von Verboten und Einschränkungen.

Auch wenn sich das Infektionsgeschehen aufgrund der vom Land Niedersachsen und vom Landkreis Friesland ergriffenen Maßnahmen in letzter Zeit verlangsamt hat und insbesondere die Zahl der Neuinfektionen sowie die Zahl der tatsächlich Infizierten im Landkreis Friesland stetig sinkt, besteht die Gefahr der Verbreitung der Infektion mit dem Corona-Virus und die daran anknüpfende Gefahr der mangelnden hinreichenden Behandelbarkeit schwer verlaufender Erkrankungen wegen fehlender spezifischer Behandlungsmöglichkeiten und nicht unbegrenzt verfügbarer Krankenhausbehandlungsplätze fort.

Die Änderungsverordnung vom 10. Juli 2020 (Nds. GVBl. S. 223) sieht insgesamt weitere Lockerungsmaßnahmen vor, die auch den Landkreis Friesland bezüglich der Regelungen zur Berufsausübung betreffen. Speziell in § 6 der Verordnung wird die Nutzung von Sammelunterkünften oder betriebseigenen oder angemieteten Unterkünften durch Unternehmen und landwirtschaftliche Betriebe zur Unterbringung von Arbeitern geregelt.

Nach Aussage des Robert-Koch Instituts ist grundsätzlich die Wahrscheinlichkeit eines Einflusses durch Tröpfchen und Aerosole auf Personen im Umkreis von 1-2 m um eine infizierte Person

herum erhöht. Aerosole können über längere Zeit in der Luft schweben und sich in geschlossenen Räumen verteilen. Ob und wie schnell Aerosole absinken oder in der Luft schweben bleiben, ist neben der Größe der Partikel von einer Vielzahl weiterer Faktoren, u.a. der Temperatur und der Luftfeuchtigkeit, abhängig. Der längere Aufenthalt in kleinen, schlecht oder gar nicht durchlüfteten Räumen kann die Wahrscheinlichkeit einer Übertragung durch Aerosole damit erhöhen. Auch ist eine Übertragung von SARS-CoV-2 durch Aerosole in bestimmten Situationen über größere Abstände möglich, z.B. wenn viele Personen in nicht ausreichend belüfteten Innenräumen zusammenkommen, der Mindestabstand unterschritten wird und es dadurch verstärkt zur Produktion und Anreicherung von Aerosolen kommt.

Durch umfangreiche Kontrollen des Landkreises Friesland in Sammelunterkünften im Kreisgebiet wurde festgestellt, dass aufgrund der örtlichen Begebenheiten und der genannten Umstände bezüglich der Aerosole eine Unterbringung der Arbeiter/innen grundsätzlich in Einzelzimmern zu erfolgen hat. Einerseits konnten die durch das niedersächsische Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung empfohlenen Mindestabstände von 2,00m zwischen den Betten der Arbeiter/innen nicht eingehalten werden. Darüber hinaus ist eine ausreichende Raumdurchlüftung insbesondere bei Nacht im Schlafraum im Falle einer Mehrfachbelegung der Zimmer nicht ausreichend möglich.

Es gilt eine mögliche Ausbreitungsdynamik bzw. mögliche Infektionsketten zu durchbrechen und dadurch die die Verbreitung des Coronavirus zu verhindern, bzw. zu verlangsamen. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund, dass gegen das Coronavirus derzeit keine Impfung sowie keine gezielten spezifischen Behandlungsmethoden zur Verfügung stehen. Deshalb ist es geboten Arbeiter/innen, in Sammelunterkünften oder in betriebseigenen oder angemieteten Unterkünften, zwingend in Einzelzimmern unterzubringen und die weiteren Empfehlungen zum Schutz vor Ansteckung mit dem Corona-Virus in Sammelunterkünften und bei gemeinschaftlicher Unterbringung (Niedersächsisches Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung, Stand 15.05.20) zu beachten.

Die mit dieser Allgemeinverfügung getroffenen Maßnahmen sind verhältnismäßig.

Die getroffenen Maßnahmen verhindern, dass sich durch Mehrfachbelegungen der Zimmer in Sammelunterkünften oder in betriebseigenen oder angemieteten Unterkünften das Coronavirus im Falle einer Infektion eines Arbeiters oder einer Arbeiterin unbemerkt ausbreiten kann.

Ein legitimer Zweck wird durch die Maßnahmen, aus genannten Gründen, verfolgt. In ihrer Eingriffsintensität mildere, zur Zielerreichung gleich geeignete Maßnahmen sind nicht ersichtlich. Die getroffene Maßnahme ist zur Erreichung der infektionsschutzrechtlichen Ziele auch erforderlich. Dabei ist zu berücksichtigen, dass an die Erforderlichkeit im vorliegenden Fall erhöhte Anforderungen zu stellen sind.

Denn § 11 Satz 1 der Niedersächsischen Verordnung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Corona-Virus vom 08. Mai 2020 (Nds. GVBl. S. 97), bzw. § 28 in der zuletzt geänderten Verordnung vom 10. Juli 2020 (Nds. GVBl. S. 223), lässt weitergehende als die in der Verordnung getroffenen Anordnungen durch die örtlichen Infektionsschutzbehörden nur zu, "soweit es im Interesse des Gesundheitsschutzes zwingend erforderlich ist und den vorstehenden Regelungen (der Verordnung) nicht widerspricht."

Ohne die getroffenen Maßnahmen bestünde die Gefahr, dass es zu einer unbemerkten Verbreitung des Corona-Virus in Sammelunterkünften oder betriebseigenen oder angemieteten Unterkünften für Arbeiter kommt, welche die Niedersächsische Verordnung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Corona-Virus vom 10. Juli 2020 zulässiger Weise auch weiterhin grundsätzlich unterbinden will. Die getroffenen Maßnahmen stellen sich somit als widerspruchsfrei zur Verordnung und damit als zwingend erforderlich dar.

Zuwiderhandlungen gegen diese Allgemeinverfügung stellen eine Ordnungswidrigkeit nach § 73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG dar. Diese Allgemeinverfügung ist gemäß § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar. Eine Klage hat keine aufschiebende Wirkung.

Bekanntmachungshinweis:

Die Allgemeinverfügung gilt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekanntgegeben (§ 41 Abs. 4 S. 4 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe bei dem Verwaltungsgericht Oldenburg, Schlossplatz 10, 26122 Oldenburg Klage erhoben werden.

Jever, 24.07.2020

Sven Ambrosy
Landrat